

Merkblatt Marken in Schweden

Laufzeit

Die Laufzeit der Markeneintragung beträgt 10 Jahre ab dem Anmeldungsdatum und kann beliebig oft um weitere Zeiträume von jeweils 10 Jahren verlängert werden.

Benutzungszwang

Wenn die Marke nicht innerhalb von 5 Jahren ab Eintragungstag von Ihnen oder einem Dritten mit Ihrer Erlaubnis benutzt wird, oder wenn die Benutzung für einen zusammenhängenden Zeitraum von 5 Jahren unterbrochen wird, dann kann jeder Dritte beantragen, dass die Marke gelöscht wird. Die Benutzung der Marke für Produkte, die ausschließlich für den Export aus Schweden bestimmt sind, zählt als rechtserhaltende Benutzung.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben und hat keinen Einfluss auf die Zuerkennung von Schadensersatz im Verletzungsfall. Es wird jedoch empfohlen, auf den Markenschutz aufmerksam zu machen durch die Verwendung der Kennzeichnung „®“ oder „Registrerat Varumärke“ in Verbindung mit der Marke.

Lizenzen

Eine Lizenz muss beim Schwedischen Patent- und Registeramt registriert werden, damit sie gegenüber Dritten wirksam ist. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie in Schweden eine Lizenz für Ihre Marke erteilen möchten.

Europäische Union und Europäischer Wirtschaftsraum

Schweden ist Mitglied der Europäischen Union (EU). Für Marken hat dies zur Folge, dass, sobald durch die Marke geschützte Produkte durch den Markeninhaber oder mit seiner Zustimmung in einem EU-Mitgliedsland bzw. einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern bzw. EWR-Vertragsstaaten grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann.